Über die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Porschestraße 5a 84030 Landshut

Eingangsstempel (FüAk)

an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ludwigstr. 2 80539 München

Eingangsstempel (StMELF)

Antrag auf Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung nach der Beratungsanerkennungsrichtlinie vom 13. September 2012 Az.: A-7171-1/62

Wir beantragen die Anerkennung als Beratungsunternehmen im Rahmen der Verbundberatung.

Name/Bezeichnung des Antragstellers		Gesellschaftsform				
Straße, PLZ, Ort		Landkreis				
Telefon	Fax	E-Mail				
Internet-Adresse						
Sozialversicherungsnummer als Arbeitgeber						
Name/Vorname der Beratungsleitung						

Wir beantragen die Anerkennung für folgende Beratungsleistungen:

1. Einzelbetriebliche Beratungsleistungen

Betriebszweigauswertung	Milchviehhaltung (inkl. Kälber und Jungvieh)	Rindermast
Betriebsorganisation und Arbeitswirtschaft	Obstbau	Weinbau
Gartenbau, Zierpflanzen- bau	Ökologischer Gartenbau	Zuchtsauenhaltung
Hopfenbau	Ökologischer Landbau	
Mastschweinehaltung	Pflanzenbau	

2. Sonstige Beratungsleistungen

Leitung von Arbeitskreisen
Durchführung von Workshops
Durchführung von Felderbegehungen
Durchführung von Weinbergbegehungen
Betrieb einer Fachhotline – bayernweite und regionalspezifische Telefonberatung im pflanzlichen Bereich und im ökologischen Landbau

Für die Anerkennung werden folgende Nachweise beigelegt:

☐ Nachweis der Qualifikation der Beratungsleitung
Liste der Berater mit Angabe der fachlichen und regionalen Zuständigkeit
$\hfill \square$ Nachweis eines dokumentierten internen Qualitätssicherungssystems für die Beratungstätigkeit
Letzter Steuerbescheid oder letztjährige geprüfte Bilanz
☐ Darstellung der landesweiten Ausrichtung des Beratungsangebotes, (ggf. unter Nennung von vorgesehenen Kooperationspartnern bzw. Vorlage der entsprechenden Verträge)
Satzung/Gesellschaftsvertrag

Als Beratungsunternehmen erklären wir, dass

- unser Unternehmen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügt, insbesondere kein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- die Beratungstätigkeit des Unternehmens zu keinem Zeitpunkt inhaltlich und wirtschaftlich von Unternehmen und Interessen Dritter abhängig ist,
- die Zeugnisse bzw. Qualifikationsnachweise der eingesetzten Berater vorliegen und jederzeit eingesehen werden können,
- die für eine Erbringung der vereinbarten Beratungsleistungen notwendige Infrastruktur (z. B. erforderliche Büroräume, Informations- und Kommunikationstechnik, Pkw, notwendige technische Ausstattung) vorhanden ist,
- das von uns für Beratungstätigkeiten eingesetzte Personal die notwendigen fachlichen Qualifikationen und die persönliche Zuverlässigkeit besitzt.

verpflichten wir uns,

- die Beratungsleistungen im Verbund mit der staatlichen Beratung zu erbringen,
- die Beratungsaussagen fachlich mit der staatlichen Beratung nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) und der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) abzustimmen,
- die Leistungen grundsätzlich mit eigenem Beratungspersonal zu erbringen. Bei speziellen Fragestellungen kann die Beratungsleistung ausnahmsweise durch freie Mitarbeiter erbracht werden.
- eine Beraterliste mit Beschreibung der fachlichen und regionalen Zuständigkeit der Berater zu führen. Sofern wir zur Leistungserbringung uns einer Unter- bzw. Mitgliedsorganisation oder freier Mitarbeiter bedienen, gewährleisten wir, dass die Verpflichtungen auch von den Unter- bzw. Mitgliedsorganisationen oder den freien Mitarbeitern erfüllt werden,
- zum Zwecke der Qualitätssicherung unser Personal regelmäßig fortzubilden, insbesondere durch die Nutzung des vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Angebotes und den staatlichen Stellen auf Anforderung
 - · die Teilnahme an Beratungsaktivitäten,
 - Einblick in die Beratungsprotokolle,
 - Einblick in die Ergebnisse der internen Qualitätssicherung einschließlich stichprobenartig durchgeführter Kundenbefragungen zu gewähren,
- die eingesetzten EDV-Programme mit den Landesanstalten abzustimmen. Bei der Betriebszweigauswertung (BZA) werden die staatlich vorgegebenen Programme verwendet,
- die staatliche Beratung durch Bereitstellung eigener fachlicher Beratungsunterlagen zu unterstützen,
- eine neutrale Beratung sicherzustellen und versichern, dass im Zusammenhang mit der Beratung keine direkte oder indirekte Werbe-, Verkaufs- oder Vermittlungstätigkeit für Waren oder unternehmensbezogene Dienstleistungen durchgeführt werden, insbesondere keine Steuer- oder Rechtsberatung vorgenommen wird. Die Beratungsleistung in der Betriebszweigauswertung ist personell getrennt von der Tätigkeit der Steuerberatung zu erbringen. Dienstleistungen, die vom Staat durch Bescheid oder Vertrag dem Beratungsunternehmen übertragen sind (z. B. übertragene Aufgaben nach Art. 5 BayAgrarWiG/Dienstleistungen im Auftrag des Staates), dürfen im Zusammenhang mit der Beratung auch von einer Person durchgeführt werden.
- jährlich (bis zum 30. April) dem Staatsministerium einen Bericht über Art und Umfang der durchgeführten Beratungen des vorangegangenen Kalenderjahres zu liefern,
- die betrieblichen, beratungsrelevanten Daten einschließlich einer ggf. vorliegenden Betriebszweigauswertung für eine anonymisierte betriebliche Auswertung zu Beratungszwecken durch die Landesanstalten weiterzugeben. In besonders betriebssensiblen Einzelfällen wird nach Abstimmung mit den Landesanstalten auf eine Veröffentlichung verzichtet.

Ort, Datum	Unterschrift, Funktion